

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, das Vergabeverfahren in den harten Numerus clausus-Fächern neu zu ordnen. Damit sollen Erkenntnisse aus der Erprobung eines Tests als Feststellungsverfahren seit dem Wintersemester 1980/81 in ein endgültiges Verfahren umgesetzt werden, um für alle Studienbewerber ausgewogene Zulassungschancen zu gewährleisten.

B. Lösung

Die bisher in § 33 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ausschließlich nach den in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen und dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vorgesehene Auswahl soll durch weitere Auswahlkriterien ergänzt werden: Vorgesehen ist eine Auswahl nach qualifizierter Wartezeit und auf der Grundlage von Auswahlgesprächen der Hochschulen. Hierzu bedarf es einer Änderung insbesondere des § 33 HRG.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Gegenüber den Kosten, die die Umsetzung des geltenden § 33 HRG verursachen würde, entstehen keine Mehrkosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 — (32) — 250 18 — Ho 39/84

Bonn, den 14. August 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Stoltenberg

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „drei Zehnteln der Studienplätze sind vorzubehalten“ werden durch die Worte „zwei Zehnteln der Studienplätze sollen vorbehalten werden“ ersetzt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber). Die Auswahl erfolgt nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. Diese Bewerber können im Verfahren nach Absatz 3 nicht zugelassen werden.“

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Besonderes Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, in denen nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß im allgemeinen Auswahlverfahren die Auswahl nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 27 für die Zulassung führen würde, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 32 ein besonderes Auswahlverfahren treten.

(2) Im besonderen Auswahlverfahren werden die Studienplätze vergeben

1. überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis nach § 27 ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens; § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Ein Teil der Studienplätze kann den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen. Zweitstudienbewerber können nach diesen Kriterien nicht zugelassen werden;

2. im übrigen

- a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 bis 5 und 7 findet entsprechende Anwendung; ein Studienabschluß, der nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes erlangt worden ist, soll entsprechend § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 5 berücksichtigt werden. Ein Teil der Studienplätze soll Zweitstudienbewerbern vorbehalten werden, für die der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt; im Fall von Ranggleichheit erfolgt ihre Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2, nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen;

- b) nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs; Bewerber, die nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

In den Verfahren nach Buchstaben a und b werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben; dies gilt nicht für Zweitstudienbewerber.

(3) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis nach § 27 bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich zu gestalten. Testverfahren und sonstige mit Feststellungsverfahren verbundene Prüfungen werden von staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden.

(4) Kriterien für die Auswahl nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b sind insbesondere die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das ge-

wählte Studium und den angestrebten Beruf. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Bis zu zwei Zehnteln der Studienplätze sollen den Bewerbern nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Zweitstudienbewerbern vorbehalten werden, die eine berufliche Qualifikation anstreben, die einen weiteren Studienabschluß voraussetzt; die Auswahl dieser Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums. Das Landesrecht kann vorsehen, daß auch die Bewerber nach Satz 1 am Feststellungsverfahren teilnehmen.

(6) Ein besonderes Auswahlverfahren ist aufzuheben, wenn nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.“

Artikel 2

Anpassung des Landesrechts

Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den Rahmenbestimmungen des Artikels 1 zu regeln. Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 1986/87, längstens jedoch bis zum

Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1 sind die Vorschriften des Artikels 9 Abs. 4 und der Artikel 13, 14 und 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Die Länder treffen die erforderlichen Übergangsregelungen. Die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen ergänzenden Vorschriften der Länder müssen übereinstimmen, soweit dies für die zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist. § 72 Abs. 2 Satz 4 des Hochschulrahmengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort genannten Zeitpunktes der 30. Juni 1989 tritt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) sieht in § 33 für die sogenannten harten Numerus clausus-Fächer ein besonderes Auswahlverfahren vor, in dem die Studienplätze neben Vorab-Quoten ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel im Abitur) ausgewiesenen Leistung und dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens vergeben werden. Als Feststellungsverfahren kann insbesondere ein Test vorgesehen werden. Das Verfahren nach § 33 HRG wird bis heute nicht angewandt.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschulrahmengesetzes gab es noch kein einsatzbereites Feststellungsverfahren. Der 1975 in Auftrag gegebene und bis 1980 als Feststellungsverfahren entwickelte Test für die medizinischen Studiengänge bedurfte nach dem Urteil der Wissenschaftler einer Erprobung unter Ernstfallbedingungen. In Übereinstimmung mit § 72 Abs. 2 HRG sieht daher der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 vor, daß für eine Zeit von längstens sechs Jahren ein Feststellungsverfahren für einen Teil der Studienplätze im Rahmen eines Übergangsverfahrens erprobt werden kann. Seit dem Wintersemester 1980/81 wird ein derartiges Verfahren gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages durchgeführt und in diesem Rahmen innerhalb einer begrenzten Quote der Test für die medizinischen Studiengänge angewandt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 8. Februar 1977 (BVerfGE 43, 291) offengelassen, ob das in § 33 HRG vorgesehene Verfahren den verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügt. Es hat jedoch in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß den Anforderungen der Verfassung am ehesten durch ein mehrgleisiges Verfahren Rechnung getragen wird, das einem Bewerber Chancen nach verschiedenen Gesichtspunkten einräumt.

Die Erprobung des Tests im Übergangsverfahren hat gezeigt, daß Bewerber im mittleren und unteren Notenbereich bei einer etwa gleichgewichtigen Berücksichtigung von Abitur und Testergebnis in einem Verfahren mit keinen weiteren Auswahlkriterien nur geringe, zum Teil nur marginale Chancen haben dürften, einen Studienplatz zu erhalten. Zugleich zeigte das Übergangsverfahren, daß es nicht möglich sein wird, die besondere Motivation eines Bewerbers mit einem weniger guten Abitur und Testergebnis zu berücksichtigen.

Der Gesetzesantrag sieht ein mehrgleisiges Vergabeverfahren der Studienplätze vor, das den Bewerbern Zulassungschancen durch unterschiedliche Auswahlkriterien sowohl unter Leistungsgesichtspunkten als auch unter Berücksichtigung der Motivation einräumt. Ein Teil der Studienplätze soll wie

bisher besonderen Bewerbergruppen (z. B. Ausländern) vorbehalten werden.

Der überwiegende Teil der Studienplätze soll nach dem Ergebnis des Abiturs und dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens (z. B. eines Tests) vergeben werden, wobei ein kleinerer Teil der Studienplätze wie bisher den Besten im Feststellungsverfahren vorbehalten werden kann.

Die restlichen Studienplätze sollen überwiegend nach qualifizierter Wartezeit und im übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben werden, das die Hochschulen durchführen.

Über die Wartezeit-Quote soll besonders motivierten Bewerbern, die über die übrigen Quoten keine Zulassung erhalten konnten, die Möglichkeit geboten werden, wenn auch unter Umständen erst nach längerer Wartezeit, einen Studienplatz zu erhalten.

Mit dem Auswahlgespräch soll den Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, vor einem fachkundigen Gremium ihre besondere Motivation und Geeignetheit für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf darzulegen; zugleich sollen die Hochschulen damit wieder stärker in die Verantwortung bei der Studienplatzvergabe einbezogen werden.

Durch die Verbindung dieser unterschiedlichen Auswahlkriterien sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die sich bei einer isolierten Anwendung einzelner Auswahlkriterien ergeben können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Hochschulrahmengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Reduzierung des Vorab-Quoten-Anteils nach Absatz 2 Satz 1 von drei Zehnteln auf zwei Zehntel erfolgt im Hinblick auf bisherige Verfahrensergebnisse. Der Umfang von zwei Zehnteln erscheint hiernach ausreichend, um angemessene Zulassungschancen für die Bewerbergruppen der Vorab-Quoten zu sichern. In Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird für die Bewerbung um ein Zweitstudium auf den Nachweis der Sinnvollen Ergänzung des angestrebten Zweitstudiums zum bereits abgeschlossenen Erststudium verzichtet. Durch diese Änderung wird entsprechend dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 62, 117) das Kriterium „sinnvolle Ergänzung“ seiner Funktion als bestimmte Bewerber ausschließendes Zulassungselement entkleidet und zum Auswahlkriterium umgewandelt, das im Rahmen der Bewertung der für ein zweites Studium maßgeblichen Gründe nur noch für den Rangplatz innerhalb der Quote Bedeutung hat.

Zu Nummer 2

In der Neufassung des Absatzes 1 wird die bisherige Voraussetzung der unvertretbar hohen Anforderung an den Grad der Qualifikation für den Übergang vom allgemeinen in das besondere Auswahlverfahren beibehalten, jedoch im Hinblick auf die Einführung einer Wartezeit-Quote auf das Merkmal der unangemessenen Verzögerung des Studienbeginns verzichtet (siehe Absatz 2 Nr. 2 a).

Absatz 2 regelt die Auswahlkriterien im besonderen Auswahlverfahren.

Nummer 1 behält die bisherige Regelung des § 33 Abs. 2 über die Zulassung nach den Leistungen, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen werden, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens bei.

In Nummer 2 a wird die Zulassung nach qualifizierter Wartezeit geregelt. Im Gegensatz zum allgemeinen Auswahlverfahren wird die Wartezeit nicht mehr ab dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sondern erst ab der ersten Bewerbung für den betreffenden Studiengang berücksichtigt. Dabei werden nur die Semester als Wartezeit angerechnet, für die sich der Bewerber um Zulassung im jeweiligen Studiengang beworben hat; auf diese Weise wird auf die besondere Motivation des Bewerbers abgehoben. Als Bewerbungssemester werden Zeiten eines Studiums entsprechend der Regelung im allgemeinen Auswahlverfahren nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 7 nicht angerechnet. Eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie ein berufsqualifizierender Abschluß können durch Vergünstigungen bei der Wartezeit berücksichtigt werden; in gleicher Weise soll auch ein Studienabschluß begünstigend berücksichtigt werden. Im Hinblick auf das differenzierte System von Begünstigungen bei der qualifizierten Wartezeit erscheint eine Wartezeit-Begrenzung entsprechend § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 6 nicht mehr sachgerecht.

Satz 2 sieht vor, daß für Zweitstudienbewerber, für die der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt, ein Teil der Studienplätze vorbehalten werden soll. Auf diese Weise soll für diesen Bewerberkreis die auch verfassungsrechtlich gebotene besondere Zulassungschance sichergestellt werden.

In Nummer 2 b ist als weiteres Auswahlkriterium ein Auswahlgespräch vorgesehen, das von den Hochschulen durchgeführt werden soll. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, dem Bewerber die Möglichkeit zu geben, seine individuelle Situation in bezug auf Motivation und Geeignetheit in die Auswahlentscheidung einzubringen. Damit soll ein Ausgleich zu dem im übrigen detailliert geregelten und weitgehend unpersönlichen computerisierten Verfahren geschaffen werden. Außerdem werden die Hochschulen in die Verantwortung für die Auswahl mit einbezogen. Am Auswahlgespräch dürfen nur Bewerber teilnehmen, die nicht nach Leistung und qualifizierter Wartezeit ausgewählt werden konnten; von der Teilnahme sind — abgesehen von den Härtefallbewerbern — auch die Bewerber für

die übrigen Vorab-Quoten einschließlich der Zweitstudienbewerber ausgenommen.

Über die Quoten nach Nummer 2 können — mit Ausnahme der Zweitstudienbewerber — nur Bewerber zugelassen werden, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben. Dadurch wird sichergestellt, daß grundsätzlich alle Bewerber am Feststellungsverfahren teilnehmen müssen.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Abweichend wird festgelegt, daß eine Wiederholung am Feststellungsverfahren nicht vorgesehen werden soll. Außerdem sieht die Neuregelung keine Teilnahmebeschränkung mehr im Vergabeverfahren vor; das Ergebnis des Feststellungsverfahrens gilt, wie auch die Hochschulzugangsberechtigung, für alle Vergabeverfahren, für die sich der Bewerber bewirbt.

Absatz 4 legt die Maßstäbe für die Bewertung im Auswahlgespräch näher fest. Innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Kriterien „Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf“ erlaubt das Auswahlgespräch ein breites Beurteilungsspektrum. Auf diese Weise kann auch der Individualität der Einzelfälle besser als bisher Rechnung getragen werden. Der Eigenart des Auswahlgesprächs entspricht es, daß den Hochschulen für seine Durchführung besondere Verantwortung zukommt. Da es häufig nicht möglich sein wird, daß die Hochschulen für alle über die anderen Quoten nicht zugelassenen Bewerber Auswahlgespräche durchführen, sieht Absatz 4 Satz 2 vor, daß die Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch begrenzt werden kann; die Auswahl erfolgt in diesem Fall durch das Los. Die Begrenzung auf eine einmalige Teilnahme pro Studiengang soll Teilnahmekancen am Auswahlgespräch für möglichst viele Bewerber eröffnen.

Die Regelung in Absatz 5 ist an die bisherige Regelung angelehnt und berücksichtigt die in § 32 Abs. 1 vorgesehene Beschränkung des Vorab-Quoten-Anteils auf zwei Zehntel. Da Zweitstudienbewerber künftig nach ihrer qualifizierten Wartezeit zugelassen werden sollen, werden in den Vorab-Quoten nur noch solche Zweitstudienbewerber berücksichtigt, für die das weitere Studium im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation eine notwendige Ergänzung darstellt. Dies gilt bei Medizin und Zahnmedizin für die Kieferchirurgen.

Absatz 6 stimmt mit der geltenden Fassung überein.

Zu Artikel 2 (Anpassung des Landesrechts)

Die Anpassungsvorschrift des Artikels 2 lehnt sich an Bestimmungen des geltenden § 72 HRG an. Die Länder sind danach verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht nach den Bestimmungen des Artikels 1 zu regeln. Bereits vor dieser Anpassung des Landesrechts sind jedoch die entsprechenden Zulassungsvorschriften des Staatsvertrages nach Maßgabe der in Artikel 1 vorgesehenen Bestimmungen erstmals ab Wintersemester 1986/87 anzu-

wenden. Damit für eine Übergangszeit Regelungen, auch im Hinblick auf Vertrauensschutztatbestände, getroffen werden, verpflichtet Artikel 2 Satz 3 die Länder, die notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

Falls bis zum 30. Juni 1989 die nach Artikel 2 erforderliche Anpassung des Landesrechts nicht zustande kommt oder solche Regelungen ersatzlos wieder außer Kraft treten, können — wie bereits nach geltendem Recht — die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Durch das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes wird sichergestellt, daß die geänderten Bestimmungen möglichst bald umgesetzt werden können.

C. Kosten

Im Vergleich zum geltenden Recht nach § 33 HRG und Artikel 15 des Staatsvertrags entstehen keine Mehrkosten. Die bei einzelnen Verfahrensabläufen entstehenden neuen Kosten bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen werden durch Kostenersparnisse bei einer nur einmaligen Testteilnahme der Bewerber ausgeglichen.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung begrüßt die Gesetzesinitiative des Bundesrates, die zum Ziel hat, das Vergabeverfahren für die Studienplätze in den sogenannten harten Numerus clausus-Fächern neu zu ordnen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates enthält wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bislang angewandten Übergangsverfahren für die Zulassung in den medizinischen Studiengängen. Dies gilt vor allem für die vorgeschlagene Mehrgleisigkeit der Auswahlkriterien und für die Berücksichtigung des Auswahlgesprächs im Auswahlverfahren. Die Einführung des Auswahlgesprächs als Auswahlkriterium stärkt die Mitverantwortung der Hochschulen für die Bewerberauswahl. Mit dem Gesetzentwurf werden die Erkenntnisse, die durch die Erprobung des für die medizinischen Studiengänge entwickelten Testverfahrens in den vergangenen Jahren gewonnen worden sind, für eine Neuregelung des besonderen Auswahlverfahrens nach § 33 des Hochschulrahmengesetzes genutzt. Die Bundesregierung sieht darin einen wichtigen Fortschritt in der Entwicklung des Zulassungsrechts.
2. Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates im Grundsatz zu. Sie schlägt aber zu den folgenden Bereichen Änderungen des Gesetzentwurfs vor:
 - 2.1 Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht in Artikel 1 Nr. 1 a vor, den Vorabquotenanteil von bis zu drei Zehnteln nach dem geltenden § 32 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes auf bis zu zwei Zehnteln zu verringern. Die Bundesregierung ist demgegenüber der Auffassung, daß die geltende Regelung der Höhe des Vorabquotenanteils nicht geändert werden sollte, da die bislang gewonnenen Erfahrungen und die zu erwartende künftige Entwicklung eine Einschränkung des rahmenrechtlichen Spielraums für Vorabquotenregelungen der Länder weder erfordern noch rechtfertigen. Die Länder werden durch die geltende Fassung nicht gehindert, im Landesrecht einen Vorabquotenanteil vorzusehen, der unter drei Zehnteln liegt. Demgemäß ist es mit der geltenden rahmenrechtlichen Bestimmung vereinbar, den Vorabquotenanteil im Landesrecht mit zwei Zehnteln, wie vom Bundesrat angestrebt, zu bemessen.

Die Bundesregierung schlägt dementsprechend vor, Artikel 1 Nr. 1 a des Gesetzentwurfs des Bundesrates zu streichen.
 - 2.2 Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht in den Änderungsvorschlägen zu § 32 (Artikel 1 Nr. 1 b) und zu § 33 des Hochschulrahmengesetzes (Artikel 1 Nr. 2; § 33 Abs. 2 Nr. 2 a Satz 1 letzter Halbsatz und folgender Satz, Abs. 2 letzter

Satz Halbsatz 2 und Abs. 5 — neu —) eine Neuregelung für die Zulassung von Zweitstudienbewerbern im allgemeinen und besonderen Auswahlverfahren vor. Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat in Artikel 1 Nr. 1 b vorgeschlagenen Neufassung des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Hochschulrahmengesetzes zu.

Gegenüber den übrigen Neuordnungsvorschlägen für die Zulassung von Zweitstudienbewerbern bestehen aber Bedenken. Nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates sollen im allgemeinen und besonderen Auswahlverfahren künftig unterschiedliche Auswahlregelungen für Zweitstudienbewerber gelten, ohne daß dafür Sachgründe zu erkennen sind. Ferner sollen Zweitstudienbewerber im besonderen Auswahlverfahren nach drei verschiedenen Systemen zugelassen werden, die sich in der Quotenbildung und den Auswahlkriterien unterscheiden. In der vorgeschlagenen Zergliederung der Quoten für Zweitstudienbewerber und der Anwendung unterschiedlicher Auswahlkriterien sieht die Bundesregierung keine sachlich überzeugende Lösung.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht außerdem vor, daß im Rahmen der neuen Wartezeitquote des besonderen Auswahlverfahrens Erst- und Zweitstudienbewerber ungetrennt um die Studienplätze konkurrieren können; ein Studienabschluß soll überdies die Zulassungschancen des Zweitstudienbewerbers in der Wartezeitquote erhöhen. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte eine derartige Bestimmung im Vergleich zur jetzt geltenden Vorabquotenregelung für Zweitstudienbewerber die Zulassungschancen der Erststudienbewerber erheblich mindern. Auch mit Rücksicht auf den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Vorrang des Schutzes der Erststudienbewerber (BVerfGE 62, 117, 155) schlägt die Bundesregierung vor, für die Zulassung der Zweitstudienbewerber, wie nach den jetzt geltenden § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 5 des Hochschulrahmengesetzes, im allgemeinen und besonderen Auswahlverfahren eine einheitlich gestaltete Vorabquote zu bilden und dabei vorzusehen, daß die Zweitstudienbewerber in den Hauptquoten nicht zugelassen werden. Sie geht davon aus, daß die Länder dabei wie bisher für die Berücksichtigung einer ausreichenden Zahl von Zweitstudienbewerbern Vorsorge treffen, deren angestrebte berufliche Qualifikation, wie insbesondere die Weiterbildung zum Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, einen weiteren Studienabschluß voraussetzt.

Die Bundesregierung empfiehlt dementsprechend, in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes des Bundesrates folgende Bestimmungen zu streichen:

- in § 33 Abs. 2 Nr. 2 a Satz 1 den letzten Halbsatz und den folgenden Satz,
 - in § 33 Abs. 2 letzter Satz den Halbsatz 2
- sowie in § 33 Abs. 5 den Satz 1 wie folgt zu fassen:
- „Bis zu drei Zehnteln der Studienplätze sind entsprechend § 32 Abs. 2 den dort genannten Bewerbern vorzubehalten.“
- 2.3 Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht für das besondere Auswahlverfahren in Artikel 1 Nr. 2 eine Regelung (durch das Wort „überwiegend“ in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a Satz 1 Halbsatz 1 — neu) vor, nach der die neue Wartezeitquote größer sein muß als die Auswahlgesprächquote. Nach Auffassung der Bundesregierung ist demgegenüber einer für Erfahrungen offeneren Regelung der Quotenanteile der Vorzug zu geben, die eine Weiterentwicklung des Auswahlgesprächs als Zulassungskriterium nicht behindert.
- Die Bundesregierung schlägt daher vor, das Wort „überwiegend“ in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a Satz 1 Halbsatz 1 — neu — zu streichen.
- 2.4 Aus rechtstechnischen Gründen sollte der Regelungsgehalt von Artikel 2 des Gesetzentwurfs, der die Anpassung des Landesrechts betrifft, in den diese Materie regelnden § 72 HRG unmittelbar eingestellt werden; die Bundesregierung wird dem federführenden Bundestagsausschuß die entsprechende Formulierungshilfe zuleiten.

